

Antrag der Redaktionskommission* vom 2. Dezember 2019

5560 a

**Gesetz
über die Gerichts- und Behördenorganisation
im Zivil- und Strafprozess (GOG)**

**(Änderung vom; Anpassung des kantonalen Rechts an
das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. Juni 2019 und den gleichlautenden Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 21. November 2019,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Titel «A. Bundesrechtliche Ordnungsbussen» wird aufgehoben.

§ 170. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2–4 werden aufgehoben.

Bundes-
rechtliche
Ordnungs-
bussen

Titel «B. Kantonalrechtliche Ordnungsbussen» wird aufgehoben.

§ 171. ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Übertretungen des kantonalen Rechts, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag.

Kantonal-
rechtliche
Ordnungs-
bussen

² Die Vorschriften des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 finden im kantonalrechtlichen Ordnungsbussenverfahren sinngemäss Anwendung.

§ 172. ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinden.

Erhebung
der bundes-
und kantonal-
rechtlichen
Ordnungs-
bussen

² Er kann Gemeinden ohne eigenes Polizeikorps zur Erhebung von Ordnungsbussen betreffend ruhenden Verkehr im Bereich des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 auf ihrem Gebiet ermächtigen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

³ Er regelt die Anforderungen an die für die Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe und dazu ermächtigten Gemeinden sowie die Zulässigkeit der Beauftragung von Dritten. Er kann eine Bewilligungspflicht vorsehen.

Verwendung
der bundes-
und kantonal-
rechtlichen Ord-
nungsbussen

§ 173. Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Organ sie erhoben hat. Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, gilt § 92.

Abs. 2–4 werden aufgehoben.

§ 174 wird aufgehoben.

Titel «C. Gemeinderechtliche Ordnungsbussen» wird aufgehoben.

Gemeinde-
rechtliche
Ordnungs-
bussen

§ 175. ¹ Für gemeinderechtliche Übertretungen gelten §§ 171 f. sinngemäss. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeindevorstand. Die Ordnungsbussen fallen den Gemeinden zu.

Abs. 2 unverändert.

Übertragung
der Abwicklung
des Ordnungs-
bussenverfah-
rens

§ 175 a. Organe des Kantons und der Gemeinden können der Kantonspolizei gegen Verrechnung der Kosten die Abwicklung des Ordnungsbussenverfahrens übertragen.

II. Diese Gesetzesänderung wird nach Art. 37 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Zürich, 2. Dezember 2019

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer